

**3. Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen
des Landes aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung und In-
standsetzung von Kulturdenkmälern (Denkmalförderrichtlinie - DFRL
-) vom 15. April 2002 (GMBI. Saar S. 279)**

Vom 13.05.2008

Die Denkmalförderrichtlinie vom 15. April 2002 in der Fassung vom 2. März 2007 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**„Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes aus Mitteln der
Denkmalpflege zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern
(Denkmalförderrichtlinie - DFRL -)**

Vom 13.05.2008

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern. Mit diesen Zuwendungen trägt das Land zu den Ausgaben der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach § 1 Abs. 4 SDschG bei.

Ziel ist es, Kulturdenkmäler gemäß § 1 Abs. 1 SDschG als Zeugnisse menschlicher Geschichte und örtlicher Eigenart zu erhalten; insbesondere soll ihr Zustand gepflegt und ggf. wiederhergestellt werden. Erforderlichenfalls sind Kulturdenkmäler zu bergen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 SDschG denkmalgerecht zu erhalten oder instand zu setzen (denkmalbezogene Maßnahmen), soweit sie den Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegen.

Hierzu zählen u. a.:

- a) bauliche Aufwendungen an charakteristischen Bauteilen wie Fassaden, Dachdeckungen, Gewölben, Decken, Fußböden, Fenster, Türen und Treppen,
- b) Aufwendungen, die sich aus der Anwendung besonderer Materialien ergeben, wie z. B. Edelhölzer, Kupfer, sonderformatige Steine bzw. aus der Anwendung historisch bedingter Handwerkstechniken,
- c) Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und beweglichen denkmalwerten Ausstattung,
- d) Rekonstruktion archäologischer Objekte,
- e) Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Mahnmale, Standbilder, Kleinarchitektur, Stadtmauern, Ruinen usw.,
- f) Notsicherung stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter sichtbarer Bodendenkmale,
- g) Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zutritt und Zugriff (Überdachung, Schaffung von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Denkmalen, insbesondere Kleinarchitektur, geschützte Ausstattung, Geräte, Maschinen usw.),
- h) Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung und
- i) die Pflege und Kultivierung von historischen Parkanlagen
- j) Aufmaße, Dokumentationen, Prospektionen u. ä.

Nicht gefördert werden Maßnahmen im Sinne von Satz 1, die ausschließlich der laufenden Unterhaltung des Kulturdenkmales dienen.

- 2.2 Einzelne Teilmaßnahmen, Gewerke oder Bauabschnitte im Sinne der Nr. 2.1 dieser Richtlinie werden nur dann gefördert, wenn sichergestellt ist, dass auch die übrigen, nicht geförderten Maßnahmen denkmalfachlich sinnvoll sind und ein schlüssiges Gesamtkonzept mit gesicherter Finanzierung vorgelegt wird. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Finanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 2.3 Wurden an dem Kulturdenkmal Instandsetzungsarbeiten ohne oder abweichend von der Beteiligung des Landesdenkmalamtes im Sinne der Nr. 4.1 durchgeführt, so können weitere Maßnahmen nur dann gefördert werden, wenn das Kulturdenkmal in seinen früheren Zustand zurückversetzt oder auf eine andere vorgeschriebene Weise instand gesetzt wurde.
- 2.4 Wurde an dem Kulturdenkmal eine Maßnahme durchgeführt, die eine Ordnungswidrigkeit gem. § 20 SDschG darstellt, können weitere Maßnahmen nur dann gefördert werden, wenn das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen und die rechtswidrig durchgeführten Maßnahmen entsprechend der Nr. 2.3 dieser Richtlinie beseitigt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann auf Antrag erhalten

- der Eigentümer des Kulturdenkmals oder
- ein durch Zustimmung des Eigentümers Berechtigter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist:

- das Objekt muss die Voraussetzungen als Kulturdenkmal gemäß § 2 SDschG erfüllen
- die Genehmigung der Maßnahme gem. § 8 Abs. 1 SDschG, bzw. die Vorlage eines Bauscheins gemäß § 8 Abs. 8, bzw. bei genehmigungsfreien und anzeigepflichtigen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 9 und 10 SDschG die Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt,
- die Antragstellung gem. Antragsformular vor Beginn der Maßnahme und
- die Abnahme der Arbeiten durch das Landesdenkmalamt.

4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung einen Betrag von 500 EUR übersteigt (Bagatellgrenze) und mit der Maßnahme nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wird.

4.3 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger haben zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs des Landes bei einer Gesamtzuwendung des Landes von mehr als 25.000,00 € die Eintragung einer vorrangigen Buchgrundschuld in Höhe der Landeszuwendung zugunsten des Saarlandes zu veranlassen. Ist dies nicht möglich, sind andere, gleich geeignete Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) vorzulegen. Diese Sicherheiten sind durch eine § 49 a Abs. 3 Satz 1 SVwVfG entsprechende Verzinsungsregelung zu ergänzen. Die Sicherheiten müssen bis zu einem Zeitpunkt, der mindestens 12 Jahre nach dem Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises liegt, gelten. Zahlungen dürfen erst erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger die Erfüllung dieser Auflage nachgewiesen hat.

4.4 Es können nur Kulturdenkmäler gefördert werden, deren Standort sich im Saarland befindet. Bewegliche Kulturdenkmäler können nur gefördert werden, wenn Sie überwiegend im Saarland aufbewahrt bzw. betrieben werden.

4.5 Jedes Denkmal kann nur einmal je Haushaltsjahr gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

Eine Vollfinanzierung durch das Land kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Nutzung des Kulturdenkmales nicht möglich ist (bei Ruinen, Bildstöcken o. ä.).

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Bedeutung des Kulturdenkmals, des Grades seiner Gefährdung (Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen), des Landesinteresses an der Durchführung der Maßnahme aus denkmalfachlicher Sicht (u. a. Sicherung, unmittelbare Erhaltung), der Möglichkeit zur Inanspruchnahme anderer finanzwirksamer öffentlich-rechtlicher Vergünstigungen und nach Maßgabe der im Haushalt des Landes bereitgestellten Haushaltsmittel (Ermessenskriterien). Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden ermittelt auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages oder der/des günstigsten Leistungsangebote/s.

5.4.1 Fördersatz

- a) Der Fördersatz bei Zuwendungen für Kulturdenkmäler, die auch aus Denkmalpflegemitteln des Bundes oder anderer überregionaler Mittelgeber gefördert werden (Projekte von nationaler Bedeutung) darf nicht höher sein, als der jeweilige Fördersatz der übrigen Zuwendungsgeber. Auch muss der in Nr. 5.6.2 festgelegte Eigenanteil erbracht werden.
- b) Die Verteilung der Mittel erfolgt für die Groß- und Kleinprojekte (Nr. 7.1.2 b)) jeweils nach einem linearen Fördersatz auf der Basis der zuwendungsfähigen Aufwendungen (denkmalbedingte Kosten).
Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach den im Landeshaushalt jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Anzahl der förderfähigen Anträge, jedoch maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die Bewilligungsbehörde teilt jedes Jahr nach dem in Nr. 7.1.1 vorgegebenen spätesten Antragstermin 01. März dem Landesdenkmalamt die Grenzwerte der zuwendungsfähigen Ausgaben für Groß- und Kleinprojekte sowie die Aufteilung der vorhandenen Haushaltsmittel auf die Groß- und Kleinprojekte mit. Auf dieser Grundlage erstellt das Landesdenkmalamt je einen Maßnahmenplan für die Groß- und Kleinprojekte.
- c) Eine Förderung bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist in Einzelfällen zulässig, wenn

- der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt,
- die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist,
- das Denkmal nicht gewerblich oder zur Gewinnerzielung genutzt wird,
- der Antragsteller nachweist, dass er nicht über die zum Erhalt des Kulturdenkmales erforderlichen Eigenmittel verfügt und diese auch nicht in Eigenleistung erbringen kann,
- nur dadurch der Erhalt des Kulturdenkmales gewährleistet werden kann und
- ein besonderes Landesinteresse an der Erhaltung des Kulturdenkmales besteht.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1 Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung denkmalbezogener Maßnahmen entstehen (denkmalbezogene Ausgaben). Hierzu können auch solche Aufwendungen zählen, durch die ein Kulturdenkmal wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt werden kann oder durch die eine ersatzweise Nutzung mit weitgehender Erhaltung seiner Substanz und Eigenart auf Dauer ermöglicht wird.

Neben Aufwendungen an Kulturdenkmälern zählen hierzu auch Aufwendungen für Maßnahmen

- im Bereich eines Denkmalschutzbereiches nach § 2 Abs. 6 SDschG und
- in der Umgebung eines Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung, soweit sie den Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegen
- der Bauaufnahme, einer statischen Untersuchung, Studie, Dokumentation oder eines sonstigen Gutachtens (einschließlich der Ausgaben, die sich aus der Nutzung der dafür notwendigen Hilfsmittel und Geräte ergeben), wenn diese auf Verlangen der Denkmalschutzbehörden anzufertigen sind und in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Bezug zu denkmalbezogenen Maßnahmen baulicher Art stehen.
- zur Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei die ursprüngliche Substanz erhalten und gesichert wird, sowie Aufwendungen für rekonstruierende Wiederherstellungen - soweit es sich um untergegangene aber für den Gesamtzusammenhang des Kulturdenkmals unverzichtbare Teile handelt -, durch die ein noch bestehendes Kulturdenkmal ergänzt wird. Voraussetzung ist, dass der Umfang der Wiederherstellung im Verhältnis zum Umfang der noch vorhandenen Teile Kulturdenkmales gering ist. Der Bedarf ist eingehend zu begründen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch die

- Gerüstausgaben einer restauratorischen Untersuchung sowie
- Architekten- und Ingenieurhonorare bis max. 20 v. H. der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen und den Erwerb eines Kulturdenkmales sowie Ausgaben für die Beseitigung nicht denkmalgerechter Arbeiten. Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Anlage 6 (Nichtzuwendungsfähige Kosten bei Hochbaumaßnahmen) der VV zu § 44 LHO.

5.5.2 Anerkennung von Eigenleistungen

Eigenleistungen sind nur in Höhe der nachgewiesenen Materialausgaben zuwendungsfähig.

5.6 Mehrfachförderung

5.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Auf die Erbringung eines Eigenanteiles kann in den Fällen der Nr. 5.4.1 c) ganz oder teilweise verzichtet werden.

5.6.2 Werden auch Zuwendungen von Dritten oder aus anderen Förderprogrammen des Landes gewährt, so verringert sich die Zuwendung

- bei einer Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers auf weniger als 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren würden (Nr. 5.6.1).

Die öffentlichen Mittel dürfen insgesamt die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Nr. 2 ANBest-P/ANBest-P-GK.

5.6.3 Ist eine Kirchengemeinde Zuwendungsempfängerin, so gelten von dem zuständigen Bistum bzw. der zuständigen Landeskirche bereitgestellte Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme ohne Zustimmung nach Nr. 6.2 nicht ausgeführt wird.

- 6.2 Können nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen Gewerken oder Teilmaßnahmen nicht durch Einsparungen bei anderen Gewerken oder Teilmaßnahmen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner Teilmaßnahmen oder Gewerke verzichtet werden, soweit hiergegen keine denkmalfachlichen Bedenken bestehen.
- 6.3 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, jede bauliche und sonstige Veränderung an dem geförderten Kulturdenkmal vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an dem geförderten Kulturdenkmal durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Der Zuwendungsbescheid soll mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn sich die Veränderung auf geförderte Teile des Kulturdenkmals erstreckt und hierfür eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 8 SDschG nicht erteilt wurde und aus denkmalfachlicher Sicht nicht erteilt werden kann.
- 6.5 Bei einer Übertragung des Eigentums an
- dem geförderten Kulturdenkmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt,
 - geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt,
- müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 6.6 Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt anteilig zu erstatten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1. Der vollständige Zuwendungsantrag ist bis spätestens **01. März** des Jahres vor Beginn der Maßnahme (Antragsjahr) beim Ministerium für Umwelt –Referat A/4- zu stellen. Maßgebend ist der Posteingang beim Ministerium für Umwelt (Datum des Eingangsstempels). Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Beide Ausfertigungen sind mit einer Originalunterschrift des Antragstellers zu versehen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Maßnahmenkatalog,
- die Genehmigung der Maßnahme (§ 8 Abs. 1 SDSchG), bzw. die Vorlage eines Bauscheins (§ 8 Abs. 8 SDSchG), bzw. bei genehmigungsfreien und anzeigepflichtigen Maßnahmen (§ 8 Abs. 9 und 10 SDSchG) die Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.
- gewerkebezogene Kostenanschläge,
- eine Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme, falls der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
- gegebenenfalls eine Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau), sofern die Betragsgrenze nach Nummer 6.2 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK (derzeit 250.000,- € bzw. 375.000,- €) überschritten wird.

7.1.2 Das Landesdenkmalamt erstellt aufgrund der zur Bewilligung vorgesehenen Anträge nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Ermessenskriterien möglichst bis zum **30. April** des Antragsjahres einen Maßnahmenkatalog.

Dieser enthält

- a) alle Maßnahmen, die auch durch den Bund oder andere bedeutende Mittelgeber gefördert werden (Projekte von nationaler Bedeutung),
- b) eine Liste der Großprojekte sowie eine Liste der Kleinprojekte und
- c) Maßnahmen von besonderem Landesinteresse

unter Angabe

- der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben und
- der sich ergebenden Zuwendungshöhe.

Nach der Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen übersendet das Landesdenkmalamt bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres dem Referat A/4 die zur Erstellung der Zuwendungsbescheide erforderlichen Prüfberichte.

7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungsbescheide werden den Zuwendungsempfängern im Zeitraum **01. Juni bis 15. Juli** zugestellt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Maßnahme ist bis zum **31. Januar** des auf das Antragsjahr folgenden Jahres abzuschließen (Bewilligungszeitraum). Sind Teilzahlungen nach Nr. 7.4 möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheits-einbehalts in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag einmalig bis zum **30. Juni** des auf das Antragsjahr folgenden Jahres verlängern.

7.4.2 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4.3 Zuwendungen von unter 5.000,00 € bei Personen des privaten Rechts oder unter 10.000,00 € bei Personen des öffentlichen Rechts werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Bei Zuwendungen ab 5.000,00 € bzw. 10.000,00 € kann auf schriftlichen Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei erfolgen Teilzahlungen nur, wenn sie mehr als 1.000,00 € bei Personen des privaten Rechts und 5.000,00 € bei Personen des öffentlichen Rechts betragen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens **30. April** (bei Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nach Nr. 7.4.1 bis spätestens 30. September) des beim Antragsjahr folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dabei sind Originalbelege gewerkebezogen geordnet sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen. Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, erlischt der Zuwendungsbescheid in allen seinen Rechtswirkungen (Verfristung). In diesem Fall sind evtl. bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern.

7.5.2 Das Landesdenkmalamt prüft, ob der Verwendungsnachweis auch aus fachlicher Sicht vollständig ist, die im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich in der angegebenen Höhe entstanden sind, der zahlenmäßige Nachweis sachlich und rechnerisch richtig ist, die Maßnahme im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang denkmalgerecht durchgeführt, die Zuwendung zweckentsprechend verwendet, der genehmigte Ausgabenplan eingehalten und die Maßnahme nicht unerlaubt vorzeitig begonnen wurde sowie ob Auflagen und andere Nebenbestimmungen eingehalten wurden, der Zuwendungszweck insgesamt erreicht wurde und die Förderung auch nachträglich gerechtfertigt ist. Hierbei genügt eine Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises, einschließlich einer Überprüfung der eingereichten Belege. Die Maßnahmenausführung ist vor Ort zu prüfen. Das Landesdenkmalamt setzt die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben fest. Wurden Teilzahlungen gewährt,

prüft das Landesdenkmalamt auch die rechtzeitige zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Mittel.

- 7.5.3 Verwendungsnachweise von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen werden regelmäßig nur darauf geprüft, ob sie vollständig sind, offensichtliche Unrichtigkeiten ersichtlich sind oder sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben. Eine vollständige Prüfung (ggfls. mit Einsichtnahme in Bücher, Belege usw.) braucht nur in Einzelfällen zu erfolgen. Das Ministerium für Umwelt ist jedoch jederzeit hierzu berechtigt. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis liegt beim Zuwendungsempfänger bzw. den dort verantwortlichen Personen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis im Sinne der Nrn. 12 bis 15 VV zu § 70 LHO ist vom Zuwendungsempfänger festzustellen.
- 7.5.4 Nach Abschluss seiner Prüfung erstellt das Landesdenkmalamt einen Prüfvermerk.
- 7.5.5 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.
- 7.5.6 Unterschreiten die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Im Falle einer Festbetragsfinanzierung gilt Nr. 2.4 ANBest-P/ANBest-P-GK.
- 7.5.7 Ein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid ergeht nur dann, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht und dies eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich macht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens.

In den Fällen der Nr. 7.5.6 ergeht grundsätzlich kein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid. Entspricht der vom Landesdenkmalamt nach Nr. 7.5.2. und Nr. 7.5.5 ermittelte Betrag der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben dem vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis angegebenen Betrag, so findet Nr. 2.1 ANBest-P / ANBest-P-GK unmittelbare Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Es ergeht dann auch in Fällen der Nr. 7.5.7 kein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid. Nr. 2.3 ANBest-P findet dann keine Anwendung.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf